

Rundschreiben Nr. 1/2021
Veränderung der Regelungen für witterungs-
bedingten Arbeitsausfall im Gerüstbauer-
Handwerk



Wiesbaden, im Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

witterungsbedingte Ausfallzeiten im Gerüstbauer-Handwerk im Schlechtwetterzeitraum vom November bis zum März eines Jahres konnten bislang durch die Kombination zweier Leistungen ausgeglichen werden:

- Das tarifvertragliche Überbrückungsgeld bis zu 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr.
- Ab der 151. Stunde durch Leistungen des Saison-Kurzarbeitergeldes (Saison-KUG) der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der Gesetzgeber drängt die Tarifvertragsparteien seit mehreren Jahren darauf, dass diese Sonderregelung von der im Baugewerbe, im Dachdeckerhandwerk und im Garten- und Landschaftsbau gültigen Saison-KUG-Regelung abgelöst wird. **Daher endet die bestehende Schlechtwetterregelung zum 31. März 2021.**

Ab dem Winterhalbjahr 2021/22 gilt:

- **Das Überbrückungsgeld** als tarifvertragliche Leistung **entfällt**.
- **Der Schlechtwetterzeitraum für das Saison-KUG läuft vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022.**
- **Saison-KUG kann ab der 1. Ausfallstunde** beantragt werden. Vor dem Bezug sind im Rahmen der bestehenden Regelungen Arbeitszeitguthaben sowie Resturlaubsansprüche einzubringen.
- Anders als bisher erstattet die Bundesagentur für Arbeit auch die auf das Saison-KUG entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge**.
- Der **Sozialkassenbeitrag** reduziert sich ab dem **1. Januar 2022** um den Anteil zur Finanzierung des Überbrückungsgeldes von 25,0 Prozent auf 24,1 Prozent der Bruttolohnsumme. Die Winterbeschäftigungs-Umlage der BA, die von der SOKA GERÜSTBAU eingezogen wird, erhöht sich von 1,0 Prozent auf 1,9 Prozent. Damit bleibt der insgesamt an die SOKA GERÜSTBAU abzuführende Beitrag von 26,0 Prozent der Bruttolohnsumme **unverändert**.

Das bedeutet für das Winterhalbjahr 2020/21:

- **Für witterungsbedingten Arbeitsausfall vom Januar 2021 bis zum März 2021 ist bis zu maximal 150 Stunden im Zeitraum das Überbrückungsgeld zu zahlen.** Wie bisher ist Voraussetzung für die Erstattung des Überbrückungsgeldes durch die SOKA GERÜSTBAU, dass für diese Ausfallstunden Zuschuss-Wintergeld (ZWG) bei der BA beantragt und im Nachgang bewilligt werden muss. Bitte beachten Sie hierzu die im **Rundschreiben Nr. 5/2020** genannten Fristen.
- Übersteigt der witterungsbedingte Arbeitsausfall 150 Stunden, kann wie bisher ab der 151. Ausfallstunde Saison-KUG bei der BA beantragt werden.

Weitere Informationen zum Saison-KUG finden Sie im Merkblatt 8d der Bundesagentur für Arbeit unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8d-saison-kug_ba015391.pdf. Im Spätsommer des Jahres 2021 werden wir Ihnen weitere Informationen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand